

Zusammenfassung

Vortrag: Geldwäscheprävention | Dr. Elena Scherschneva

BH-Symposium 2024 am 06. und 07.03.2024

Bestimmungen für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind in den §§ 44 ff BiBuG sowie der Ausübungsrichtlinie für Bilanzbuchhaltungsberufe geregelt.

Insbesondere umfasst dies die folgenden Pflichten:

- Risikobasiertes Vorgehen (§ 44 BiBuG)
- Einrichtung eines GWB (§ 52d Abs 2 BiBuG)
- Sorgfalts- & Meldepflichten (§§ 45ff BiBuG)
- Dokumentation (§ 52c BiBuG)
- Die Einrichtung eines Hinweisgebersystems (§ 52e BiBuG)

Dabei wird von den Berufstreibenden nicht erwartet, kriminelles Handeln zu erkennen oder gar zu verhindern. Sie sind jedoch angehalten, den gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen nachzukommen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit ihre Dienstleistung nicht zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden kann.

Tatsache ist, dass Kriminelle ohne die Nutzung von Dienstleistungsberufen de facto handlungsunfähig wären. Der Rückgriff auf Berufsgruppen wie etwa Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare aber auch Buchhalter ist essenziell, um Unternehmen führen zu können und legal scheinende Erklärungen gegenüber den Behörden und der Bank nachzuweisen.

Ein zentraler Aspekt der Geldwäscheprävention ist der so genannte **risikobasierte Ansatz**. Dieser stellt sicher, dass die eigenen Ressourcen und getroffenen Maßnahmen dem tatsächlich bestehenden Risiko entsprechen. Somit stellt er ein zentrales Steuerungsinstrument dar.

Um Auffälligkeiten feststellen zu können, ist es wichtig den **Kunden zu kennen**. Das wird durch die Ausübung von Sorgfaltspflichten sichergestellt. Besonders relevant sind dabei die **Feststellung und Prüfung der Kundenidentität**, das Einholen von

Informationen zum **wirtschaftlichen Hintergrund** und ggf. **Herkunft der Vermögenswerte** sowie die **Dokumentation** dieser Informationen.

Kurz gesagt: **Sie müssen das Kerngeschäft des Kunden und seinen wirtschaftlichen Hintergrund verstehen, um Ungereimtheiten in seinem Verhalten zu erkennen.**

Im Zuge dieser Überprüfungen legen Sie auch fest, ob es sich bei der Geschäftsbeziehung möglicherweise um einen **Anwendungsfall verstärkter Sorgfaltspflichten handelt**. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde eine politisch exponierte Person (PEP) ist oder ein Bezug zu einem Hochrisikoland nach der EU-Delegierten Verordnung besteht.

In diesen Fällen müssen Sie den wirtschaftlichen Hintergrund besonders genau hinterfragen und bei PEP sogar die Zustimmung der Führungsebene einholen, bevor Sie die Geschäftsbeziehung eingehen.

Ergibt sich aus ihrer Prüfung der **Verdacht oder berechtigte Grund zur Annahme**, dass kriminelle Handlungen hinter dem Geschäftsmodell stehen könnten, sind Sie verpflichtet, die Geldwäschemeldeinstelle im Bundeskriminalamt zu informieren. Eine solche **Verdachtsmeldung** wird im Wege von goAML – einem elektronischen Meldesystem, welches Sie im USP Portal finden – durchgeführt.

Praxistipp: Registrieren Sie sich für alle Fälle vorab im goAML. Damit erhalten Sie nicht nur aktuelle Informationen der Geldwäschemeldeinstelle, sondern stellen auch sicher, dass Sie im Verdachtsfall rasch handeln können.

Noch ein Tipp zum Abschluss: **Dokumentieren** sie alle Feststellungen und Wahrnehmungen präzise und vollständig!!!

Umfassende weiterführende Informationen finden Sie auf meiner Homepage (<https://www.aml-compliance.eu>) sowie meinem YouTube Kanal (die Geldwäscheexpertin)